

Vereinbarung über den Aufbau eines europäischen Informatiknetzes

Abgeschlossen in Brüssel am 23. November 1971
Von der Bundesversammlung genehmigt am 24. April 1972¹
Schweizerische Annahmeprotokolle hinterlegt am 12. Mai 1972
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Februar 1973
(Stand am 1. Februar 1973)

Die Regierungen der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, des Königreichs Norwegen, der Republik Portugal, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Schwedens, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Europäische Atomgemeinschaft,

– im folgenden «Unterzeichner» genannt –

haben ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der im folgenden definierten Aktion – nachstehend «Aktion» genannt – erklärt und folgendes vereinbart:

Art. 1

Die Unterzeichner stimmen ihre Arbeiten in der Aktion aufeinander ab, mit dem Ziel, zwischen bestimmten europäischen Datenverarbeitungszentren ein Informatiknetz aufzubauen, um die Forschungsarbeiten über die Mittel des Informationsaustauschs zu erleichtern und die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel für die Datenverarbeitung auf diese Zentren aufzuteilen. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion vorgesehenen Arbeiten ist im Anhang enthalten.

Die Untersuchungen und Forschungsarbeiten werden entweder in den Forschungszentren der Unterzeichner oder im Wege von Verträgen zwischen diesen und Forschungsstellen oder Unternehmen verwirklicht.

Art. 2

Die für die Aktion vorgesehene Dauer erstreckt sich – unter den im Anhang genannten Bedingungen – auf fünf Jahre.

Jeder Unterzeichner kann seine Teilnahme unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten aufkündigen, wobei die Kündigung allen übrigen Unterzeichnern zu notifizieren ist. Sie kann erst nach Ablauf von zwei Jahren ausgesprochen werden.

Treten mehrere Teilnehmer nacheinander oder gleichzeitig zurück, so konsultieren die Unterzeichner einander – falls einer von ihnen dies beantragt – über die Frage, ob die Aktion aufrechterhalten oder eingestellt werden soll.

AS 1973 357; BBl 1972 I 165

¹ Art. 1 Abs. 1 Bst. a des BB vom 24. April 1972 (AS 1972 1796)

Art. 3

1. Die Unterzeichner beteiligen sich an der Aktion,
 - a) indem sie den technischen Fortgang der Arbeiten verfolgen,
 - b) indem jeder einzelne von ihnen darüber hinaus ein in seinem Hoheitsgebiet befindliches Zentrum ohne Erwerbszweck – ein sogenanntes Knotenzentrum – benennt, das zu dem ersten Netz gehören wird.
2. An der Aktion gemäss Absatz 1 Buchstabe a nehmen die Regierungen folgender Staaten teil:

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien,
Königreich Norwegen,
Republik Portugal,
Schweden.
3. An der Aktion gemäss Absatz 1 Buchstabe b nehmen teil
 - die Regierungen
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland
 - die Europäische Atomgemeinschaft.

Der Standort der Knotenzentren des ersten Netzes wird von diesen Unterzeichnern präzisiert, und zwar spätestens vor Vergabe des im Anhang beschriebenen Netz-Untersuchungsauftrages.

Art. 4

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist diese Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich.

Art. 5

1. Es wird ein Verwaltungsausschuss - im folgenden «Ausschuss» genannt - eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner und einem Beobachter der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

2. Im Ausschuss hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Unterzeichner beauftragen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Leitung aller gemeinsam finanzierten Arbeiten, die eine Auftragsvergabe erfordern. Stellen die Aufträge ein Ganzes von erheblicher Bedeutung dar, für das der kumulierte Betrag 25 000 Rechnungseinheiten übersteigt, so werden sie von dem beauftragten Unterzeichner nach Zustimmung des Ausschusses vergeben, der mit Zweidrittelmehrheit der Unterzeichner bei Einstimmigkeit der in unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Unterzeichner beschliesst; die Einstimmigkeit gilt auch bei Abwesenheit oder Stimmenthaltung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unterzeichner als erreicht.

Ferner trifft der Ausschuss, der mit einfacher Mehrheit der Unterzeichner beschliesst, die mindestens die Mehrheit der unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Unterzeichner umfasst, alle Entscheidungen bezüglich derjenigen Tätigkeiten, die für eine erfolgreiche Durchführung der Aktion koordiniert werden müssen; insbesondere

- a) benennt er den Exekutivdirektor und kann ihm die entsprechenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen;
- b) bestimmt er den Standort der für die Durchführung der Aktion vorgesehenen Organe;
- c) legt er die Arten der Auftragsvergabe fest;
- d) überwacht er das Fortschreiten der Arbeit;
- e) legt er die Bedingungen fest, unter denen während der Dauer der Aktion
 - die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a fallenden Unterzeichner an den weiteren Arbeiten zur Durchführung der Aktion unter Mitwirkung eines in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Knotenzentrums teilnehmen können,
 - die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Unterzeichner andere Knotenzentren, die unter ihrer Verantwortlichkeit arbeiten, benennen können.

Die in dieser Weise benannten Zentren können auch mit Erwerbszweck arbeiten.

Der Ausschuss gibt begründete Empfehlungen bezüglich aller sonstigen der Verwirklichung der Aktion dienenden Tätigkeiten ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

3. Der Ausschuss erstellt nach Abschluss der Aktion einen Bericht – mit Schlussfolgerungen – über die Durchführung des Vorhabens und legt ihn den Unterzeichnern vor.

4. Alle vom Ausschuss behandelten Angelegenheiten gelten als vertraulich.

Art. 6

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Art. 7

Die Gesamtkosten der Arbeiten zur Durchführung der Aktion werden veranschlagt auf

- 1,4 Millionen Rechnungseinheiten zur Deckung der Kosten der Untersuchung über das Informatiknetz und der Verwaltungskosten bei der Durchführung des Vorhabens; diese Kosten werden zu gleichen Teilen auf alle Beteiligten aufgeteilt;
- 0,7 10 Millionen Rechnungseinheiten je Knotenzentrum zur Deckung der Kosten für technische Ausrüstung und Betrieb der Zentren. Jeder der unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Unterzeichner trägt die Kosten für die auf seine Initiative durchgeführten Arbeiten.

Art. 8

Jeder der unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Unterzeichner gewährleistet den übrigen Teilnehmern die Nutzung der erarbeiteten Software und das Funktionalisieren seiner Anlagen.

Art. 9

Die Unterzeichner übermitteln dem Sekretariat des Ausschusses die ihnen vorgelegten Forschungsvorschläge.

Art. 10

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Forschungsverträge.

Art. 11

1. Die aus der eigenen Arbeit eines jeden Unterzeichners bei der Durchführung der Aktion resultierenden Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei dem Unterzeichner, soweit sie ihm nach den Bestimmungen seines nationalen Rechts zustehen. Er kann die den anderen Unterzeichnern gehörenden Kenntnisse für den eigenen Bedarf auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit sowie für den Bedarf seiner Verwaltung in Bezug auf die Informatik oder das Informatiknetz benutzen.

An Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten eines Unterzeichners, die aus seiner Arbeit bei der Durchführung der Aktion hervorgegangen sind, wird den anderen Unterzeichnern eine nichtausschliessliche, unentgeltliche Lizenz für den in Unterabsatz 1 genannten Bedarf gewährt.

2. Jeder Unterzeichner erteilt auf Antrag eines anderen Unterzeichners den in dessen Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen zu gerechten und angemessenen Bedingungen nichtausschliessliche Lizenzen an seinen in Absatz 1 genannten Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten.
3. Die Unterzeichner verhindern die Nutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte unter den in denselben Absätzen erwähnten Bedingungen nicht dadurch, dass sie dieser Nutzung frühere Schutzrechte entgegenhalten, über die sie gegebenenfalls verfügen.
4. Stehen nach dem nationalen Recht die Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte nicht ausschliesslich den Unterzeichnern zu, so verpflichten sich diese, im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung dieses Artikels sich um die Gewährung von Lizenzen zu bemühen, wobei auch die Gewährung von Unterlizenzen in Betracht gezogen werden kann,

Art. 12

Die Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die bei einer Untersuchungs-, Forschungs- oder Entwicklungsaktion assoziiert sind, legen die Einzelheiten fest, nach denen sie die zur Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten erforderlichen Kenntnisse und die Arbeitsergebnisse austauschen. Sie bestimmen insbesondere ihre jeweiligen Rechte bezüglich der Nutzung der Software, der Hardware, des Knowhow und der gewerblichen Schutzrechte, die sie aus ihren gemeinsamen Arbeiten gewonnen haben, sowie die Bedingungen, unter denen andere erlangte einschlägige Kenntnisse und gewerbliche Schutzrechte gegenseitig zur Verfügung gestellt werden.

Art. 13

Die Unterzeichner nehmen in die Verträge eine Klausel auf, nach denen die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlussbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuss zugeleitet. Der Schlussbericht, in dem lediglich die erzielten Ergebnisse dargelegt werden, muss einem wesentlich weiteren Kreis zugänglich gemacht werden, zumindest den interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Ländern, zu denen die an der Aktion Beteiligten gehören.

Die in den Berichten enthaltenen Ergebnisse der Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten können von den Unterzeichnern für den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bedarf frei genutzt werden. Die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die diese Ergebnisse erzielt haben, können diese –ausser im Falle einer Konkurrenzausführung – für industrielle oder kommerzielle Zwecke verwenden.

Art. 14

Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsverträge Klauseln auf, die die Anwendungen der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit «Forschung» bezeichnet) resultierenden gewerblichen Schutzrechte – die das Know-how nicht einschliessen – bestehen.

1. In Bezug auf die getrennt finanzierten Arbeiten:

- a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Stellen) betrifft, so kann vereinbart werden, dass die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte aufgrund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über die Unterzeichner zur Kenntnis gebracht, die für die genannten Stellen zuständig sind.

- b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstabens c steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräussern, sofern er die Unterzeichner über die Unterzeichner, die für die betreffenden Stellen zuständig sind, von seiner Absicht unterrichtet.
- c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluss dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, dass Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen erworben wurden und den Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.
- d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte gehalten, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:

- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gebieten befriedigt werden soll;
- wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere darauf hinweisen kann, dass ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

2. In Bezug auf die gemeinsam finanzierten Arbeiten gelten die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen unter folgendem Vorbehalt: Tritt ein Unterzeichner als Bevollmächtigter der anderen Unterzeichner auf, so werden die Rechte, die er sich nach Ziffer 1 Buchstabe a vorbehalten kann, auf die anderen Unterzeichner ausgedehnt.

3. Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten *mutatis mutandis* für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfassten Kenntnisse (Know-how, Software usw.).

Art. 15

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Art. 16

1. Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluss der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

2. Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens zwei Drittel der Unterzeichner diese Notifikation übermittelt haben, wobei mindestens drei der unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Unterzeichner die Notifikation vorgenommen haben müssen.

Für die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

3. Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Art. 17

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundsiebzig.

(Es folgen die Unterschriften)

Aufgaben des Netzes

Das europäische Informatiknetz hat folgende drei Hauptaufgaben:

- 1) Es soll den Ideenaustausch zwischen den durch dieses Netz verbundenen Rechenzentren oder assoziierter Zentren und die Entwicklung koordinierter Forschungsprogramme erleichtern.
- 2) Es soll eine Stätte für die Erörterung und den Vergleich der zurzeit vorgeschlagenen Schemata für einzelstaatliche Netze sein und einen Beitrag zur Festlegung europäischer Normen auf dem Gebiet des Informationsaustausches zwischen den Datenverarbeitungsanlagen leisten.
- 3) Es sollte ein Modell für künftige Netze mit kommerzieller oder anderer Zielsetzung darstellen können und somit zur Verringerung grundlegender Unterschiede zwischen den in der Entwicklung befindlichen Systemen der Datenverarbeitung beitragen.

Nach Abschluss der Aktion sollte es möglich sein, die erworbenen Kenntnisse zu verwenden, um eine Entscheidung über die Möglichkeit zur Errichtung und die Funktionsfähigkeit eines ständigen internationalen Netzes zu treffen, das sich für den Betrieb mit kommerzieller Zielsetzung eignet, während die Hardware und die Software, die im Laufe der Aktion entwickelt werden, für die Entwicklung eines solchen ständigen Netzes weiterverwendet werden können.

Beschreibung der Arbeiten

Die während der Aktion durchzuführenden Gesamtarbeiten lassen sich in verschiedene Tätigkeiten gliedern:

- a) Planung, Bau und Erprobung eines Standard-Knotenentrums als Prototyp für das Netz;
- b) Festlegung einer Bedienungssprache für das Netz;
- c) Aufstellung eines Programms für koordinierte Forschung für den experimentellen Betrieb des Netzes;
- d) Errichtung von Standard-Knotenzentren an den Stellen, die von den unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Vereinbarung fallenden Unterzeichnern benannt werden;
- e) Schaffung der Verbindungen zwischen diesen Knotenzentren und Betrieb des auf diese Weise aufgebauten ersten Netzes;
- f) Durchführung des Programms für koordinierte Forschung.

Die beiden ersten Tätigkeiten werden auf vertraglicher Grundlage von kommerziellen Unternehmen gemäß den Vorschriften durchgeführt, die die Studiengruppe für das Projekt der Aktion festlegt. Diese kommerziellen Unternehmen sind auch für die Errichtung und den reibungslosen Betrieb der Standard-Knotenzentren verantwortlich. Jedes Knotenzentrum ist jedoch für seine eigene Hardware und Software verantwortlich.

Das Programm für koordinierte Forschung wird hauptsächlich von den Vertretern der Knotenzentren unter Berücksichtigung aller Vorschläge festgelegt, die gegebenenfalls unterbreitet werden; erforderlichenfalls werden Vertreter anderer Einrichtungen hinzugezogen. Dieses Forschungsprogramm erfasst zunächst nur die ursprünglich bestimmten Knotenzentren; es wird jedoch später auf neue Knotenzentren, die in das Netz einbezogen werden können, wenn dieses befriedigend arbeitet, und auf sogenannte sekundäre Zentren, die an jedes Knotenzentrum angeschlossen werden können, ausgedehnt.

Organisation der Durchführung

Für die Dauer der Aktion wird ein ständiges Exekutivbüro geschaffen. Der Direktor dieses Büros wird vom Verwaltungsausschuss ernannt. Dieser Exekutivdirektor wird von einem Sekretariat sowie drei Sachverständigen unterstützt, von denen je einer Spezialist auf dem Gebiet der Hardware, der Software und des Fernmeldewesens ist. Diese Sachverständigen werden vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Exekutivdirektors ernannt. Das Büro überwacht den täglichen Fortgang der Arbeiten und trifft alle technischen Entscheidungen, die erforderlich sind, um die vom Verwaltungsausschuss festgelegten Ziele zu erreichen.

Es wird ein Büro für technische Beratung eingerichtet, das aus Vertretern der Knotenzentren und von den Unterzeichnern ernannten Sachverständigen sowie eines Beobachters des CEPT besteht. Im Rahmen der Tätigkeit dieses Büros trägt jedes Mitglied seine eigenen Aufenthalts- und Reisekosten. Dieses Büro wird vom Exekutivdirektor geleitet; seine Aufgabe besteht darin, das Exekutivbüro in technischen Fragen zu beraten und die Arbeit der Zentren zu koordinieren. Es müsste also schon zu Beginn der Aktion eingerichtet werden.

Das Büro für technische Beratung erstellt so bald wie möglich ein Programm für koordinierte Forschung, um das Netz zu testen. Es prüft insbesondere die Quellen und die Art der in dem experimentellen Netz zu verwendenden Daten. Es unterbreitet seine Schlussfolgerungen in Form eines Berichts an den Verwaltungsausschuss; dieser prüft den Bericht sowie die Ergebnisse der in der Zwischenzeit weiterlaufenden Studie unter Berücksichtigung einer Reihe von äusseren Faktoren, wie z.B. der Haltung der Postdienststellen und des Fernmeldewesens gegenüber diesem Experiment und des Umfangs ihrer Mitarbeit, bevor er den Unterzeichnern seine Empfehlungen darüber mitteilt, ob das Musterexperiment mit den Knotenzentren fortgesetzt werden soll.

Die Sachverständigengruppe, die das Projekt der Aktion im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) geprüft hat, übernimmt die Aufgaben dieser beiden Büros, solange diese ihre Tätigkeit noch nicht ausüben können.

Geltungsbereich der Vereinbarung am 1. Juli 1980

Vertragsstaaten	Annahme		Inkrafttreten	
Deutschland	13. April	1976	13. April	1976
Frankreich	29. Februar	1972	1. Februar	1973
Italien	4. September	1974	4. September	1974
Niederlande	14. August	1975	14. August	1975
Norwegen	31. Mai	1972	1. Februar	1973
Portugal	22. Dezember	1972	1. Februar	1973
Schweden	21. Februar	1972	1. Februar	1973
Schweiz	12. Mai	1972	1. Februar	1973
Serbien	7. Februar	1973	7. Februar	1973
Vereinigtes Königreich	10. Mai	1972	1. Februar	1973
EURATOM	7. Juli	1972	14. August	1975

